

Satzung

Präambel

Die zunehmende Ausweisung von Industrie- und Gewerbeflächen sowie die eingeschränkten Möglichkeiten der Wohnbebauung haben die Strukturen und damit die Entwicklungsmöglichkeiten des Ortsteils Uffeln erheblich verschlechtert.

Sinkende Einwohnerzahlen bei gleichzeitig deutlich steigendem Altersdurchschnitt sind die unmittelbare Folge.

Die Kinder müssen Schule und Kindergarten in benachbarten Ortsteilen besuchen; wichtige Sportstätten stehen ortsteilnah nicht zur Verfügung. Kirchliches Leben wird als selbständige Pfarrgemeinde nicht aufrecht erhalten werden können. Das vorhandene Vereinsleben für Brauchtum, Sport und Heimatpflege ist konkret gefährdet.

Um die Uffelner Interessen zu wahren und weiteren Schaden zu verhindern, ist es erforderlich, die Uffelner Kräfte und Interessen zu bündeln.

§1 Sitz und Name des Vereins

Der Verein verfolgt insbesondere die Förderung der Interessen des Ortsteils Uffeln und hat seinen Sitz in Uffeln.

Er soll in das Vereinsregister beim Amtsgericht Ibbenbüren eingetragen werden und trägt dann den Namen "Interessen-Verein Uffeln e. V.".

§2 Vereinszweck

Der Verein verfolgt ausschließlich gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.

Zweck des Vereins ist die unmittelbare Förderung

- des Umwelt- und Landschaftsschutzes,
- des Heimatgedankens,
- der Jugend- und Altenhilfe,
- der Bildung und Erziehung,
- der Verkehrssicherheit und Unfallverhütung,
- des traditionellen Brauchtums einschließlich des Karnevals,
- des Sports.

Der Satzungszweck soll zunächst insbesondere durch folgende Maßnahmen verwirklicht werden:

- Schaffung ökologischer Ausgleichsmaßnahmen für die erfolgte Ausweitung von Industrie- und Gewerbeflächen im Ortsteil Uffeln, z. B. Ersatzaufforstungen, Anlage von Hecken und Biotopen
- Begleitung weiterer Industrie- und Gewerbeansiedlungen in den vorhandenen und ggf. noch auszuweisenden Industrie- und Gewerbegebieten insbesondere unter Umweltgesichtspunkten
- Rekultivierung der Zentraldeponie des Kreises Steinfurt in Ibbenbüren unter Wiederherstellung abgetragener ehemaliger Marken- und Wanderwege

- Verbesserung der sozialen und wirtschaftlichen Infrastruktur im Ortsteil Uffeln
- Erhöhung der Verkehrssicherheit durch Anbindung der Ortsteile Püsselbüren und Uffeln an das vorhandene Radwegenetz der Stadt Ibbenbüren und der Nachbargemeinden/-städte
- Verbesserung der Sportmöglichkeiten, insbesondere für Kinder und Senioren, in den westlichen Stadtteilen durch Bau neuer Sportstätten und Schaffen von Sportmöglichkeiten.
- Unterstützen vorhandener Träger bei Bereitstellung und Betrieb von sozialen Einrichtungen für Jugendliche und Senioren.
- *Verringerung der Umweltbelastungen bei vorhandenen Deponien*

§3 Selbstlose Tätigkeit

Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

§4 Verwendung von Mitteln

Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins.

§5 Begünstigung von Personen

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§6 Mitgliedschaft

Natürliche Personen und Vereine können auf schriftlichen Antrag Mitglieder werden. Über den schriftlichen Antrag entscheidet der erweiterte Vorstand. Gegen einen ablehnenden Bescheid des erweiterten Vorstandes, der mit Gründen zu versehen ist, kann der Antragsteller Beschwerde erheben. Die Beschwerde ist binnen eines Monats ab Zugang des ablehnenden Bescheids schriftlich beim Vorstand einzulegen. Über diese Beschwerde entscheidet die nächste ordentliche Mitgliederversammlung.

§7 Beendigung der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft endet

- mit dem Tod des Mitglieds,
- mit freiwilligem Austritt aus dem Verein,
- durch Streichung von der Mitgliederliste
- durch Ausschluss aus dem Verein

Der freiwillige Austritt ist schriftlich gegenüber einem Mitglied des Vorstands zu erklären. Er ist jederzeit möglich.

Ein Mitglied kann durch Beschluss des erweiterten Vorstandes von der Mitgliederliste gestrichen werden, wenn es 1 Jahr keinen Beitrag gezahlt hat und trotz Mahnung der Beitrag nicht innerhalb von drei Monaten nach Absendung des Mahnschreibens eingegangen ist. Die Streichung ist dem Mitglied mitzuteilen.

Ein Mitglied kann durch Beschluss des erweiterten Vorstandes ausgeschlossen werden,

- wenn es gegen die Vereinsinteressen gröblich verstoßen hat,
- wenn es sich in einer Weise verhalten hat, die geeignet ist, das Ansehen des Vereins nachhaltig zu schädigen.

Vor der Beschlussfassung ist dem Mitglied Gelegenheit zu geben, sich persönlich vor dem erweiterten Vorstand oder schriftlich zu rechtfertigen. Eine schriftliche Stellungnahme ist im erweiterten Vorstand zu verlesen.

Der Beschluss über den Ausschluss ist mit Gründen zu versehen und dem Mitglied schriftlich mit eingeschriebenem Brief zuzustellen.

Ein Mitglied des erweiterten Vorstandes kann nur durch einen Beschluss der Mitgliederversammlung ausgeschlossen werden.

§8 Mitgliedsbeiträge

Von Mitgliedern werden Beiträge erhoben.

Die Höhe der Jahresbeiträge und deren Fälligkeit werden von der Mitgliederversammlung bestimmt.

Eingezogene Jahresbeiträge werden bei der Beendigung der Mitgliedschaft nicht anteilig zurück gezahlt.

§9 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind

- der Vorstand (i. S. v. § 26 BGB),
- der erweiterte Vorstand,
- die Mitgliederversammlung.

§10 Der Vorstand, Vertretung des Vereins

Der Vorstand i. S. v. § 26 BGB besteht aus

- dem 1. Vorsitzenden,
- dem 2. Vorsitzenden,
- dem Geschäftsführer und
- dem Kassenwart

Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch zwei Vorstandsmitglieder, darunter der 1. oder 2. Vorsitzende, vertreten.

Rechtsgeschäfte mit einem Wert von mehr als *1500,- EURO* sind für den Verein nur verbindlich, wenn die Zustimmung des erweiterten Vorstandes erteilt ist.

Unterbevollmächtigungen bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der zustimmenden Beschlussfassung des erweiterten Vorstandes.

§11 Der erweiterte Vorstand

Der erweiterte Vorstand besteht aus den Mitgliedern des Vorstandes sowie vier Beisitzern.

§11a Beirat

Der erweiterte Vorstand wird durch einen Beirat beraten. In den Beirat können Vereine, die Mitglieder im Interessen-Verein sind, Vertreter entsenden, soweit sie nicht durch eigene Vorstandsmitglieder im erweiterten Vorstand des Interessen-Vereins vertreten sind. Die Mitglieder des Beirates sind zu den Sitzungen des erweiterten Vorstandes einzuladen.

§12 Wahlen

Der erweiterte Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von 2 Jahren vom Tage der Wahl an gerechnet gewählt; er bleibt jedoch bis zur Neuwahl im Amt. Jedes Mitglied des erweiterten Vorstandes ist einzeln zu wählen. Wählbar sind nur Vereinsmitglieder. Die Wahl erfolgt jedes Jahr abwechselnd und zwar

- einerseits der 1. Vorsitzende, der Kassenwart und zwei Beisitzer
- andererseits der 2. Vorsitzende, der Geschäftsführer und *zwei* Beisitzer

In der konstitutionierenden Mitgliederversammlung werden der 2. Vorsitzende und der Geschäftsführer sowie zwei Beisitzer nur für 1 Jahr gewählt. Scheidet ein Mitglied des erweiterten Vorstandes aus, so verkürzt sich die Amtszeit des neu gewählten Mitglieds um die bereits abgeleistete Zeit seines Vorgängers.

§13 Vereins- und Geschäftsführung

Vereinsführung und Geschäftsführung liegen in den Händen des erweiterten Vorstandes. Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

Der Vorstand ist nur nach zustimmender Beschlussfassung durch den erweiterten Vorstand zur Vertretung des Vereins befugt. Dies gilt, unbeschadet der Wirksamkeit nach außen, auch für Rechtsgeschäfte mit einer Wirksamkeit bis *1500,- EURO*.

Die Willensbildung des erweiterten Vorstandes erfolgt durch Beschlussfassung mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder. Beschlüsse können nur gefasst werden, wenn der 1. oder der 2. Vorsitzende und mindestens drei weitere Mitglieder des erweiterten Vorstandes anwesend sind.

Bei Stimmengleichheit entscheidet der 1. Vorsitzende, ist dieser nicht anwesend, der 2. Vorsitzende.

Beschlüsse werden auf der mindestens einmal pro Halbjahr stattfinden Sitzung des erweiterten Vorstandes gefasst. Sie sind von einem zu Beginn der Sitzung zu bestimmenden Mitglied des erweiterten Vorstandes schriftlich niederzulegen und vom 1. oder 2. Vorsitzenden zu unterzeichnen.

Die interne Aufgabenverteilung regelt eine Geschäftsordnung, die sich der erweiterte Vorstand gibt.

Zu Sitzungen sind alle Mitglieder des erweiterten Vorstandes mindestens eine Woche vorher schriftlich einzuladen.

§14 Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung findet jährlich im 2. Halbjahr statt. Sie wird vom Vorstand durch einfachen Brief an die Mitglieder unter Einhaltung einer Frist von 3 Wochen einberufen. Die Einladung muss auch die vorgesehene Tagesordnung enthalten.

Jedes Mitglied hat eine Stimme. Mitglieder unter 18 Jahren haben kein Stimmrecht.

Die Versammlung wird von dem 1. oder 2. Vorsitzenden geleitet.

Die Entlastung des erweiterten Vorstandes erfolgt auf Antrag des 1. oder 2. Vorsitzenden oder der Mitgliederversammlung. Zu diesem Zweck und zur Wahl des 1. Vorsitzenden kann die Versammlung von einem Mitglied geleitet werden, das aus der Mitte der Versammlung gewählt wird.

Im Falle des Rücktritts der beiden Vorsitzenden wird die Versammlung bis zur Wahl eines Versammlungsleiters von einem Vorstandsmitglied geleitet.

Die Mitgliederversammlung ist ausschließlich für folgende Angelegenheiten zuständig:

- Entgegennahme des Rechenschaftsberichtes des erweiterten Vorstandes
- Wahl zweier Kassenprüfer, die die Ordnungsmäßigkeit der Kassenführung prüfen und in der Mitgliederversammlung dazu Stellung nehmen
- Entlastung des erweiterten Vorstandes
- Festsetzung der Höhe und der Fälligkeit des jährlichen Mitgliedsbeitrages
- Wahl und Abberufung der Mitglieder des erweiterten Vorstandes
- Beschlussfassung über Änderung der Satzung
- Entscheidung über die Beschwerde bzgl. der Ablehnung der Vereinsaufnahme
- Vereinsausschluss von Mitgliedern des erweiterten Vorstandes

Die Willensbildung der Mitgliederversammlung erfolgt durch Beschlussfassung mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder.

Satzungsänderungen bedürfen einer Mehrheit von drei Viertel der anwesenden Mitglieder und sind nur wirksam, wenn ein entsprechender Antrag in der mit der Einladung veröffentlichten Tagesordnung enthalten war.

Die gefassten Beschlüsse sind in einem Protokoll festzuhalten, das vom Versammlungsleiter (1. oder 2. Vorsitzender) zu unterzeichnen ist.

Protokollführer ist ein Mitglied des erweiterten Vorstandes.

§15 Außerordentliche Mitgliederversammlung

Eine außerordentliche Versammlung muss vom Vorstand einberufen werden, wenn es das Interesse des Vereins erfordert oder wenn sie von einem Fünftel der Mitglieder schriftlich verlangt wird.

§16 Auflösung des Vereins

Die Auflösung des Vereins ist nur möglich, wenn drei Viertel der anwesenden Mitglieder dies in einer eigens hierzu einberufenen Mitgliederversammlung beschließen.

§17 Verwendung des Vereinsvermögens bei Auflösung

Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen anteilig den gemeinnützigen Uffelner Vereinen zu, die Mitglied sind.

Das Vermögen wird dabei im Verhältnis ihrer Mitgliederzahlen auf die einzelnen Vereine aufgeteilt.

Sollte zum Zeitpunkt der Auflösung kein gemeinnütziger Uffelner Verein Mitglied sein, fällt das Vermögen der kath. Kirche des Bistums Münster zu, die es zur Förderung der Pfarrgemeinde St. Marien in Uffeln zu verwenden hat.

Ibbenbüren, den 9.12.2002